



Kleppergasse 3
D-69151 Neckargemünd
T. +49 (0)6223 / 861147

ENTWURF

natureplus e.V.

Vergaberichtlinie 0300

WÄRMEDÄMMVERBUNDSYSTEME

Ausgabe: Oktober 2004

zur Vergabe des Qualitätszeichens



Vergaberichtlinie 0300

WÄRMEDÄMMVERBUNDSYSTEME



Kleppergasse 3
D-69151 Neckargemünd
T. +49 (0)6223 / 861147

Ausgabe: Oktober 2004

Seite 2 von 5

1 Anwendungsbereich

Die nachfolgende Vergaberichtlinie für die Produktgruppe „Wärmedämmverbundsysteme“ enthält die allgemeingültigen Anforderungen, die zur Auszeichnung von folgenden Wärmedämmverbundsystemen bestehend aus Dämmstoff, Kleber, Dübel und Deckschicht (bestehend aus Armierungsschicht mit eingebettetem Textilglasgitter, Grundierung und Putzschicht) mit dem Qualitätszeichen natureplus erfüllt sein müssen:

- Wärmedämmverbundsysteme mit Kork-Dämmplatten
- Wärmedämmverbundsysteme mit Holzfaser-Dämmplatten
- Wärmedämmverbundsysteme mit Schilfplatten
- Wärmedämmverbundsysteme mit Mineralschaumplatten

Die Vergaberichtlinie ist ausschließlich auf die genannte Produktgruppe anzuwenden.

2 Vergabekriterien

Voraussetzung für die Auszeichnung eines Wärmedämmverbundsystems mit dem Qualitätszeichen natureplus bildet die Erfüllung der Basiskriterien RL000. Dies gilt für alle Systemkomponenten mit Ausnahme der Dübel.

2.1 Voraussetzung für die Systemkomponenten

Holzfaser-Dämmplatten müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinien RL0100 „Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen“ und der Vergaberichtlinie RL0104 „Holzfaser-Dämmplatten“ erfüllen. Die Vergaberichtlinie RL0104 ist in diesem Fall auch für Produkte mit einer Rohdichte über 230 kg/m³ anzuwenden.

Schilfplatten müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinien RL0100 „Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen“ und der Vergaberichtlinie RL0111 „Dämmstoffe aus Stroh und Schilf“ (in Arbeit) erfüllen.

Kork-Dämmplatten müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinien RL0100 „Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen“ und der Vergaberichtlinie RL0113 „Kork-Dämmplatten“ erfüllen.

Mineralschaumplatten müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinien RL0400 „Dämmstoffe aus expandierten, geblähten oder geschäumten mineralischen Rohstoffen“ und der Vergaberichtlinie RL0406 „Dämmstoffe aus Mineralschaum“ erfüllen.



Deckputz und Kleber dürfen jeweils maximal 5 % organische Bestandteile (inkl. Silikonharze) zugegeben werden. Den Produkten dürfen folgende Stoffe nicht zugesetzt werden (auch nicht über Vorprodukte):

- Formaldehydabspalter
- Glykolether und -ester
- APEO's (Alkylphenoethoxylate)
- Halogenorganische Verbindungen
- Biozide, die nicht der Topfkonservierung dienen (Filmkonservierungsmittel)

Es dürfen ausschließlich Pigmente aus Titandioxid, Eisenoxiden oder anorganischen Substanzen mit vergleichbarer oder geringerer Toxizität zugegeben werden. Keinesfalls dürfen ökologisch und toxikologisch problematische Pigmente, wie z.B. Metallverbindungen, die gemäß Pkt. 2.6 der Basiskriterien verboten sind, zugesetzt werden. Der Anteil organischer Lösemittel darf 0,05 M-% nicht überschreiten. Die Mörtel müssen chromatarm sein und dürfen keine erhöhte Radioaktivität aufweisen. Die Grenzwerte gemäß Abschnitt 3 müssen eingehalten werden.

2.2 Gebrauchstauglichkeit

Für das Gesamtsystem muss eine bautechnische Zulassung vorliegen.

Für die technische Prüfung und Beurteilung ist die von der EOTA herausgegebene Guideline für Außenwandwärmedämmverbundsysteme ETAG 004 heranzuziehen. Solange das nationale Normenwerk, das zur Ergänzung der ETAG 004 benötigt wird, nicht vorliegt, werden alternativ die gültigen nationalen Anforderungen anerkannt (z.B. Österreich: ÖNORM B 6121 für Kleber, ÖNORM B 6122 für Textilglasgitter, ÖNORM B 6123 für Deckputz).

Die Dübel müssen halogenfrei sein und die jeweils gültige nationale Umsetzung der Anforderungen der ETAG 014 „Leitlinie für die europäische technische Zulassung für Bausätze für Kunststoffdübel zur Befestigung von außenseitigen Wärmedämm-Verbundsystemen mit Putzschicht“ erfüllen.

Die Dampfdiffusionswiderstandszahl μ nach EN 12086 des Dämmstoffs darf einen Wert von 9 nicht überschreiten.

2.3 Deklaration

Nachstehende Kennzahlen, Angaben und Hinweise sind dem Produkt beizufügen und dem Verbraucher bzw. dem Anwender in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

- Herkunftsbezeichnung der Haupteinsatzstoffe
- Lagerungshinweise
- Arbeitsschutzmaßnahmen bei Einbau- und Ausbuarbeiten
- Hinweis, dass das Produkt biozidfrei ist und daher einem Algenbefall u.ä. durch konstruktivem Schutz vorgebeugt werden muss

Vergaberichtlinie 0300
WÄRMEDÄMMVERBUNDSYSTEME



Kleppergasse 3
D-69151 Neckargemünd
T. +49 (0)6223 / 861147

Ausgabe: Oktober 2004

Seite 4 von 5

2.4 Entsorgung

Es muss ein Entsorgungskonzept für das Gesamtsystem vorgelegt werden. Die Komponenten müssen entweder auf Inertstoffdeponien gemäß „Entscheidung des EU-Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG“ oder in Müllverbrennungsanlagen entsorgbar sein.



3 Laborprüfungen

Die Deckputz- und Klebemörtel werden den nachstehenden Laborprüfungen unterzogen. Die Schadstoffemissionen und -gehalte dürfen die aufgeführten Grenzwerte nicht überschreiten.

Prüfparameter	Grenzwert	Prüfmethode
Inhaltsstoffe:		
Metalle und Metalloide	mg/kg	Aufschluss Salpeter- / Flusssäure
As	≤ 5	EN ISO 11885 oder DIN 38406-E29
Cd	≤ 1	EN ISO 11885 oder DIN 38406-E29
Co	≤ 20	EN ISO 11885 oder DIN 38406-E29
Hg	≤ 1	EN 1483
Ni	≤ 20	EN ISO 11885 oder DIN 38406-E29
Pb	≤ 15	EN ISO 11885 oder DIN 38406-E29
Sb	≤ 5	EN ISO 11885 oder DIN 38406-E29
Sn	≤ 5	EN ISO 11885 oder DIN 38406-E29
Zn	≤ 150	EN ISO 11885 oder DIN 38406-E29
Cr (VI)	≤ 2	TRGS 613
Organische Schadstoffanteile	mg/kg	
TVOC	≤ 500	Headspace GC/MS (120°C) analog E DIN 55649
AOX	≤ 1	Nach natureplus – Ausführungsbestimmung „AOX/EOX“

n.b. = nicht bestimmbar ; Bestimmungsgrenze: 1 mg / kg

⁽¹⁾ K = kanzerogen ; M = mutagen ; R = reproduktionstoxisch ; Einteilung gem. GefStoffV (D)